



Reglement Regionalmeisterschaft

2011/2012

In Ergänzung zu:

**Reglement offizielle Wettspiele (VR) von Swiss Volley
Stand 1.7.2011 (Ausgabe 04.1)**

INHALTSVERZEICHNIS

24. Ausgabe, 1. September 2011

Nachdruck ohne Genehmigung des RVB verboten

		Seite
	ABKÜRZUNGEN	VI
I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
8.	DURFÜHRUNG OFFIZIELLER WETTSPIELE	1
Art. 82	Bälle	1
9.	RECHTE UND PFLICHTEN DER OFFIZIELLEN PERSON	1
Art. 90e	Schiedsrichter	1
II	INTERNATIONALE WETTSPIELE	1
2.	NATIONALE LIGEN (NL)	1
Art. 129	Anmeldung und Rückzug	1
3.	SUPERCUP	1
4.	SWISS-CUP	1
IV	REGIONALE WETTSPIELE	1
1.	GRUNDSÄTZE UND REGIONALE LIGEN	1
	Geltungsbereich	2
	Reglement „Offizielle Volleyball-Regeln“	2
	Allgemeine Personenbezeichnung	2
	Verantwortlichkeit	2
	Anwendung des Reglement „Offizielle Volleyball-Regeln“	2
Art. 224	Offizieller Meisterschaftskalender	3
Art. 228	Halle und Material	3
Art. 229	Fehlende Lizenzen	3
Art. 232	Vorgehen bei Schiedsrichterabsenz	3

2.	SENIORENMEISTERSCHAFT	4
3.	JUNIORENLIGEN	4
Art. 20	REGIONALE MEISTERSCHAFT	4
Art. 20.7.	Termine und Fristen	4
Art. 20.8	Rückzug eines Teams	5
Art. 20.9	Rückzug eines Teams nach Anmeldeschluss	5
Art. 21.	ORGANISATION REGIONAL (RM)	5
Art. 21.1.	Teilnahmeberechtigung	5
Art. 21.2.	Anmeldung	5
	Kosten	6
	Schiedsrichter	6
Art. 21.3.	Kosten	6
Art. 21.4.	Besondere Bestimmungen	7
Art. 22	DAUER, FINALSPIELE UND SPIELVERSCHIEBUNG	9
Art. 22.1.	Dauer	9
Art. 22.2.	Final-, Auf- und Abstiegsspiele	9
Art. 22.3.	Aufstiegszwang	9
Art. 22.4.	Spielverschiebungen	10
Art. 23	AUSTRAGUNGSMODUS	10
Art. 23.1.	2. Liga	10
Art. 23.2.	3. Liga	10
Art. 23.3.	4. Liga	11
Art. 23.4.	5. Liga	11
Art. 23.5.	Juniorinnen U23	11
Art. 23.6.	Juniorinnen U19	12
Art. 23.7.	Juniorinnen U17	12
Art. 23.8.	Juniorinnen U15	12
Art. 23.9.	Juniorinnen & Junioren INTER U23 (JuniorInnen INTER A)	12
Art. 23.10.	Junioren U23, U19 und U17	12

Art. 23.11.	Mini-Volleyball: Kategorien U15, U13 und U11	12
Art. 23.12.	SeniorInnen	12
Art. 23.13.	Präzisierung zum Austragungsmodus	12
V.	RECHTSPFLEGE	13
1.	GRUNDLAGEN	13
2.	PROTEST	13
Art. 252	Bestätigung eines Protestes	13
Art. 253	Kostenvorschuss	13
3.	KLAGE / REKURS	14
Art. 258	Verfahren bei Rekurs an das RK RVB (Mahnungen/ Allgemeines Forfait)	14
VI	STRAF- UND VERFAHRENSBESTIMMUNGEN	14
VII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Art. 268	Strafen gegenüber Personen	14
Art. 277	Inkraftsetzung	14
	Zahlungsadresse	14
LIZENZEN (LR)		15
	Lizenzbestellungen	15
	Lizenzarten	15
	Doppellizenzen DR	15
	Alterseinteilung Lizenzreglement	15
GEBÜHREN		15
	Gebühren, Entschädigungsansätze, Teamgebühren	15
	Die regionale Gebühren-Ordnung des RVB regelt:	15
	Ausbildungsentschädigung für Teilnehmer der Sportklasse und den regionalen Jugendfördertrainings	15

WERBUNG (WR)		16
ANHANG		
Art. A	ERLÄUTERUNGEN	16
Art. A.1.	Vorgehen bei Spielverschiebung	16
Art. A.2.	Vorgehen bei fehlender Spieler- oder Coachlizenz bzw. bei fehlendem Schreiberausweis	16
Art. A.3.	Vorgehen bei verlorener Spieler- oder Coachlizenz	17
Art. B	Kommissionen	17
Art. B.1.	Regionale Protestkommission (RPK)	17
Art. B.2.	Regionale Schiedsrichterkommission (RSK)	17
Art. B.3.	Regionale Technische Kommission (RTK)	17
Art. B.4.	Besondere Kommissionen	17
Art. C.	Terminkalender 2011/12	19
Art. D.	Regionale Gebührenordnung(RGO)	20

ABKÜRZUNGEN

CEV	Europäischer Volleyball-Verband (Confédération Européenne de Volleyball)
EC	Europacup (Challenge Cup, CEV Cup, Indesit European Champions League)
FIVB	Internationaler Volleyball-Verband (Fédération Internationale de Volleyball)
GS	Geschäftsstelle
HH	Hallenhomologation
IW	Internationale Wettspiele
JL	Juniorenligen
JLL	Juniorenligalizenz
JW	Juniorenwettspiele
MKB	Meisterschaftskommission Beach
MKI	Meisterschaftskommission Indoor
MS	Meisterschaft
NL	Nationalliga
NLL	Nationalligalizenz
NK	Nachwuchskommission
NW	Nationale Wettspiele
OW	Offizielle Wettspiele
RD	Referee Delegate (Schiedsrichterbeobachter)
RI	Rekursinstanz
RL	Regionalliga
RLL	Regionalligalizenz
RMR	Regionalmeisterschafts-Reglement
RSK	Regionale Schiedsrichterkommission
RV	Regionalverband
RW	Regionale Wettspiele
SM	Schweizermeisterschaft
SSK	Schweizerische Schiedsrichterkommission
SV	Swiss Volley
TD	Technical Delegate
TR	Transferreglement
VP	Volleyballparlament
VR	Volleyballreglement
ZV	Zentralvorstand SV

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

8. DURFÜHRUNG OFFIZIELLER WETTSPIELE

Art. 82 Bälle

keine Ergänzungen

9. RECHTE UND PFLICHTEN DER OFFIZIELLEN PERSON

Art. 90e Schiedsrichter

Der 1. Schiri ist verantwortlich dafür, dass das Matchblatt innert 48 Stunden (Poststempel, A-Post) der Geschäftsstelle des **RVB** zugestellt wird. Nichtbefolgen wird mit einer Busse gemäss RGO belegt.

Entstehen einem Gastteam oder einem aufgebotenen Schiedsrichter Unkosten, weil eine Berichtigung von fehlerhaften Angaben unterlassen wurde, haftet das Heimteam (siehe Anhang A.1.)

In keinem Fall haftet ein Organ des RVB oder der Hersteller des Meisterschaftskalenders für Folgen fehlerhafter Angaben.

II INTERNATIONALE WETTSPIELE

keine Ergänzungen

2. NATIONALE LIGEN (NL)

Art. 129 Anmeldung und Rückzug

Wird regional nicht angewendet.

3. SUPERCUP

keine Ergänzungen

4. SWISS-CUP

keine Ergänzungen

IV REGIONALE WETTSPIELE

1. GRUNDSÄTZE UND REGIONALE LIGEN

Das vorliegende Reglement gilt als Ergänzung zum Reglement für Offizielle Wettkämpfe (VR) von SWISS VOLLEY.

Die Numerierung der Artikel richtet sich nach dem VR. Die Regionalen Bestimmungen sind mit den Artikelnummern 20-23 und den Anhängen A-E reglementiert.

Das RK organisiert und überwacht die offiziellen Wettkämpfe in der Region Basel entsprechend dem Auftrag des ZK gemäss von Swiss Volley.

- Die jeweiligen gültigen Statuten von SWISS VOLLEY und des RVB.

- Volleyball Reglement (VR) von SWISS VOLLEY.
- Volleyballregeln des Internationalen Volleyballverbandes.

Die SWISS VOLLEY-Grundlagen sind erhältlich beim Sekretariat SWISS VOLLEY, die RVB-Grundlagen bei der Geschäftsstelle RVB.

Die erwähnten Grundlagen sind wegleitend für das vorliegende Reglement. Alle Vorkommnisse, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, werden vom RK entschieden. Das RK ist befugt, für die Dauer einer Saison Ausnahmen zu bewilligen.

Geltungsbereich

Alle **regionalen** Wettkämpfe sind ebenso wie alle Spieler, Trainer, Funktionäre und Mitglieder der dem SWISS VOLLEY angeschlossenen Vereine und Klubs, in der Folge „**Vereine**“ genannt, dem vorliegenden Reglement unterstellt.

Reglement „Offizielle Volleyball-Regeln“

Das jeweils gültige Reglement „Offizielle Volleyball-Regeln“ ist anzuwenden (Ausnahmen gemäss VR). Das RK kann für den regionalen Bereich weitere Änderungen anordnen.

Allgemeine Personenbezeichnung

Die allgemeinen Bezeichnungen: Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Mitarbeiter usw. gelten für Personen sowohl männlichen wie weiblichen Geschlechts.

Verantwortlichkeit

Jeder Klub ist für die Handlungen seiner offiziellen Vertreter, Schiedsrichter, Spieler, Trainer und Mitarbeiter verantwortlich und haftbar. Er hat auch für Ruhe und Ordnung auf dem Spielfeld Gewähr zu bieten, insbesondere auch von Seiten der Zuschauer.

Anwendung des Reglement „Offizielle Volleyball-Regeln“

Das Reglement „Offizielle Volleyball-Regeln“, welches durch die FIVB erlassen wird, enthält Bestimmungen, welche für die RM nicht oder in abgeänderter Form angewendet werden:

- **Regel 1.1 (Spielfeld-Abmessungen)**
Bezüglich Freizone und Raum über dem Spielfeld sind die Weisungen der RSK massgebend.
- **Regel 1.6. (Beleuchtung)**
In der Halle muss eine genügende Beleuchtung vorhanden sein. Auch hier sind die Weisungen der RSK massgebend.
- **Regel 3.2 (Spielbälle)**
Offizielle Wettkämpfe müssen mit Bällen gespielt werden, die vom SWISS VOLLEY homologiert sind (Art. 82 VR).
- **Regel 4.3.4 (Kapitän-Streifen)**
muss nicht angewendet werden.
- **Regel 4.3. (Spielerbekleidung)**
Bei der Spielerbekleidung muss nur das Trikot einheitlich und

von gleicher Farbe sein. Trainerhosen sind verboten (Ausnahme: Libero und Regel 4.4.).

- **Regel 4.3.3.2. (Numerierung)**
Die Spieler-Nummern können von 1-99 gewählt werden (arabische Zahlen).
- **Regel 5.1.2. (Einspruch)**
Bezüglich **Einspruch** ist Art. 250-253 VR (**Protest**) anzuwenden.
- **Regel 7.3.2. (Aufstellungsblatt)**
gilt nur für 2. Liga.
- **Regel 23. und Regel 27. (Schiedsgericht)**
In den unteren Ligen bis inklusive 3. Liga kann ein Spiel von einem Schiedsrichter allein geleitet werden.

Art. 224 Offizieller Meisterschaftskalender

Für jede RM wird ein offizieller Meisterschaftskalender erstellt. Die in diesem Kalender angegebenen Daten sind verbindlich.

Die Berichtigung von Druckfehlern und anderer falscher Angaben ist Sache der Heimteams. Allfällig notwendige Richtigstellungen haben unmittelbar nach Erscheinen des Meisterschaftskalenders **schriftlich** zu erfolgen (Vorgehen gemäss Spielverschiebung, siehe Anhang A.1.).

Art. 228 Halle und Material

Für regionale Meisterschaftsspiele müssen zwei saugfähige Putzlappen zur Verfügung stehen.

Art. 229 Fehlende Lizenzen

Ein Spieler, Coach oder Schreiber, der keinerlei Identitätsnachweis erbringen kann, darf ohne Lizenz, bzw. Ausweis nicht eingesetzt werden.

Das Vorgehen zur nachträglichen Überprüfung der Lizenz richtet sich nach Anhang A.2.

Wird die nachträgliche Überprüfung der Lizenz, bzw. des Schreiberausweises nicht oder nicht korrekt veranlasst, verliert das betroffene Team das Spiel forfait (Busse gemäss RGO).

Art. 232 Vorgehen bei Schiedsrichterabsenz

Kann ein Schiedsrichter das Spiel, zu dem er ordnungsgemäss aufgeboden wurde, nicht leiten, muss er selber einen Ersatz suchen und dies elektronisch in seinem Einsatzkontrollblatt auf der Homepage ändern.

Schiedsrichter, welche durch einen Betreuer/Kommissar begleitet sind und die Änderungen der Matchdetails nicht weiterleiten, erhalten eine Busse gemäss Gebührenordnung.

Schiedsrichter, welche sich nach der Spieleinteilung zurückziehen, erhalten eine Busse gemäss Gebührenordnung.

2. SENIORENMEISTERSCHAFT

regionale Ergänzungen unter Art. 23.11 und separatem Senioren-Reglement

3. JUNIORENLIGEN

regionale Ergänzungen Art. 23.5 ff und separatem Mini-Reglement

Art. 20 REGIONALE MEISTERSCHAFT

Art. 20.7. Termine und Fristen

Alle im Terminkalender angegebenen Termine sind verbindlich. Allfällig notwendig werdende Änderungen während der Saison werden im **SWISS VOLLEY** (off. Organ des SWISS VOLLEY für nationale Wettkämpfe) und auf der offiziellen Homepage des RVB (www.volleybasel.ch) publiziert. Je nach Dringlichkeit werden die Klubverantwortlichen direkt in geeigneter Form über Änderungen von Terminen orientiert.

Die Nichteinhaltung von Terminen wird mit einer Administrativbusse gemäss RGO belegt. Weitere Strafen gemäss Strafbestimmungen VR bleiben dem RK vorbehalten.

Ausnahme: Bei Nichteinhaltung des Einzahlungstermins für Vereins- und Teamgebühren siehe Art. 21.2. RM (Kosten). In Fällen, wo ein Schreiben **und** eine Einzahlung notwendig sind, muss die Frist bei beiden eingehalten werden, ansonsten das Begehren nicht behandelt wird.

Über die Einhaltung von Terminen und Fristen für Anmeldung, Einzahlung, Protest, Rekurs, Matchblatt-Einsendung, Bezahlung von Kautionen und Bussen, Spielverschiebung, Lizenz-Überprüfung, Rücksendung der Schiedsrichter-Einsatzkontrolle usw. entscheidet in Streitfällen immer der Poststempel.

Der Klubverantwortliche muss dafür besorgt sein, dass während seiner Abwesenheit die Verbandspost um- bzw. weitergeleitet wird.

Art. 20.8 Rückzug eines Teams

Ein Team kann sich am Ende einer Meisterschaft zurückziehen. Dieser Verzicht muss bis zum angegebenen Termin im offiziellen Termin-kalender mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle des Regionalverbands Basel mitgeteilt werden. Das Team wird im Normalfall in die nächstuntere Liga versetzt. Andere Anträge behandelt das RK.

Art. 20.9 Rückzug eines Teams nach Anmeldeschluss

Der Rückzug eines angemeldeten Teams nach dem Anmeldetermin wird entsprechend dem Eingang des Rückzuges mit einer Busse gemäss RGO bestraft.

Art. 21 ORGANISATION REGIONAL (RM)**Art. 21.1. Teilnahmeberechtigung**

Die Regionalmeisterschaft steht allen Klubs, welche ihren Sitz in der Region Basel haben und Mitglied des SWISS VOLLEY sind, für ein oder mehrere Teams offen. Hat ein Verein mehrere Teams gleichen Geschlechts, so muss er diese durch eine dem Vereinsnamen beigefügte Zahl numerieren.

Zur Meisterschaft sind Klubs nur dann zugelassen, wenn alle ausstehenden Bussen aus früheren Saisons bis zum Anmeldetermin bezahlt sind.

Ein Klub, der erstmalig an der RM teilnehmen möchte, hat dem Regionalpräsidenten einzureichen:

- Statuten (respektive Bestätigung des Verantwortlichen gemäss Art. 8 der Statuten RVB).
- Gesuch um Aufnahme als Mitglied des SWISS VOLLEY.

Spieler männlichen Geschlechts dürfen nicht in Damentteams eingesetzt werden und umgekehrt (Ausnahme: Jun. E).

Die Zahl ausländischer Spieler ist unbegrenzt.

Die Alterslimiten bei Junioren und Senioren werden jedes Jahr auf dem Anmeldeformular für die RM angegeben (gemäss Festlegung des SWISS VOLLEY).

Art. 21.2. Anmeldung

Die Anmeldung zur RM ist bis zum vorgeschriebenen Termin auf der Homepage einzutragen. Der Klubverantwortlichen wird darüber 40 Tage vor dem Anmeldetermin benachrichtigt

Der Anmeldetermin wird im Terminkalender festgelegt und auf der Homepage bekannt gegeben.

Kosten

Für jedes Team der RM wird eine Gebühr erhoben. Vereine ohne Teams in den OW bezahlen eine Vereinsgebühr. Die Höhe der Gebühren wird durch die DV festgelegt und in der RGO angegeben.

Die Team- und Vereinsgebühren werden nach Eingang der Anmeldungen in Rechnung gestellt. Sie müssen bis zum gesetzten Termin einbezahlt werden. Teams, deren Gebühr bis zu diesem Termin nicht einbezahlt ist, werden von der RM ausgeschlossen und mit einer Administrativ-Busse in Höhe der Vereinsgebühr belastet.

Schiedsrichter

Jeder Verein muss die Anzahl Schiri-Einsätze, die durch seine Teams entstehen in gleichem Umfang abdecken. Pro Team sind **20** Schiedsrichtereinsätze zu übernehmen, wenn das betreffende Team in einer Liga spielt, in der offiziell zwei Schiedsrichter pro Spiel aufgeboden werden.

Spielt das Team hingegen in einer Liga, in der nur ein Schiedsrichter pro Spiel eingesetzt wird, muss es **10** Schiri-Einsätze übernehmen.

Für Junioren **U23 1. Liga**, Juniorinnen U23 sowie NLA und NLB genügen in jedem Fall 10 Schiedsrichter-einsätze.

Für die übrigen Junioren Kategorien wird kein Schiedrichter benötigt.

Ein einzelner Schiri muss **mindestens 5** Spiele pfeifen und kann **maximal 30** für seinen Verein anrechnen. Die Einsätze aller für den Verein eingeschriebenen Schiri werden kumuliert und müssen den geforderten Totaleinsätzen entsprechen.

Die RSK ist nicht verpflichtet einem Schiri mehr als 10 Einsätze zu übertragen.

Für jeweils zehn Schiri-Einsätze ist ein benötigter Schiri abgegolten. Bei Nichteinhaltung wird der Verein gemäss Artikel 21.4.d bestraft.

- Ausnahmen:**
- Ein neuer Verein (nicht Team!) ist in der ersten Saison von dieser Pflicht befreit.
 - Teams aus Ligen, deren Spiele ohne offizielle Schiri ausgetragen werden, sind von dieser Pflicht befreit.

Art. 21.3.

Kosten

- a) Die Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft gehen zu Lasten der im offiziellen Kalender zweitgenannten Team (Gastteam).
- b) Die gesamten Kosten für Hallenmiete gehen zu Lasten des im offiziellen Kalender erstgenannten Teams (Heimteam).
- c) Die Schiedsrichterentschädigung wird den Schiedsrichtern vor dem Spiel vom Heimteam ausbezahlt **und von den beteiligten Teams zu gleichen Teilen getragen**. Die Höhe dieser Entschädigung wird durch das RK im Rahmen des vom SWISS VOLLEY Vorgegebenen festgesetzt (siehe RGO). Das Matchblatt gilt als Quittung.

- d) Bei Final-, Aufstiegs-, Abstiegs- und Entscheidungsspielen gelten die gleichen Bestimmungen. Bei Spielen des Swiss Cup gilt Art.171 VR für nationale Wettkämpfe. (Die Schiedsrichterspesen werden vom Heimteam bezahlt)

Art. 21.4. Besondere Bestimmungen

- a) Erstmals angemeldete Teams beginnen in der untersten Liga.
- b) Ein Verein kann maximal ein Team mehr haben, als es Gruppen in einer Liga hat. Besteht die Liga aus mehr als einer Gruppe werden die Teams des gleichen Vereins nach Möglichkeit auf die verschiedenen Gruppen verteilt. In der untersten Liga oder in den Finalrunden der Junioren und Juniorinnen kann ein Verein auch innerhalb einer Gruppe mit mehr als zwei Teams vertreten sein. Die Spiele der Teams aus demselben Verein müssen in der Vorrunde, in der Rückrunde, respektive in der Finalrunde als erste Spiele dieser Teams durchgeführt werden. Die SpielerInnen sind jeweils nur für ein Team innerhalb der gleichen Gruppe spielberechtigt.
- c) Teams, die eine oder mehrere Saisons ausgesetzt haben, beginnen in der untersten Liga.
- d) **Schiedsrichter-Obligatorium**
Ein Verein muss gemäss Art. 21.2. die nötige Anzahl Schiri mit entsprechender Einsatzzahl zur Verfügung stellen (Befreiung siehe Art. 21.2., Ausnahmen).

Massgebend für die Pflichtzahl von Schiedsrichtereinsätzen ist der Teambestand am Tag der Spielplansitzung. Rückzug oder Allgemeines Forfait eines Teams nach der Spielplansitzung führt **nicht** zu einer Reduktion der Pflichtzahl von Schiedsrichtereinsätzen

Als **aktiver** Schiedsrichter gilt, wer innerhalb der Saison mindestens **5 Spiele** der OW als erster oder zweiter Schiedsrichter geleitet, mindestens einen Schiedsrichter-WK innert 2 Jahren besucht hat (1. Liga Schiedsrichter jährlich). Nur die Einsätze von aktiven Schiri werden den Vereinen zur Abgeltung ihrer Pflichtzahl angerechnet.

Für Nationale Schiedsrichter gilt die Meldepflicht ihrer geleiteten Spiele bis zum angegebenen Termin der RSK (Anhang Art. C, Terminkalender)

Die Tätigkeit als Leiter oder Experte an Schiedsrichterkursen des Regionalverbandes, von SWISS VOLLEY sowie des STV wird dem WK-Besuch gleichgesetzt. Meldepflicht für externe Kursleiter und Experten.

Das Originaldossier jedes Schiedsrichters muss beim RVB sein. Die Schiedsrichterlizenzen werden vom RSK-Präsidenten bestellt und müssen mit dem Namen des Vereins versehen sein, für den der Schiedsrichter pfeift. Ausnahmen werden vom RK bewilligt.

Mitglieder des RK, der RSK und der RTK sowie Ligaverantwortliche werden für ihren Verein wie aktive regionale Schiedsrichter gezählt (= 10 Einsätze).

Die Mitarbeit in den oben erwähnten Funktionen wird jedoch nicht als persönliche Schiedsrichteraktivität im Sinne des SSK-Reglementes angerechnet. Bezüglich Vereinszugehörigkeit wird ausschliesslich auf die Angaben der Mitarbeiter abgestellt. Ein Wechsel der Vereinszugehörigkeit ist analog den Schiedsrichtern bis zum Termin der RSK dem RSK-Präsidenten zu melden.

Ein Schiedsrichter kann innerhalb einer Saison nur für einen Verein der Region aktiv sein. Bei Wechsel der Vereinszugehörigkeit im Laufe einer Saison wird seine gesamte Aktivität dem Verein angerechnet für den er zu Beginn der Saison sich gemeldet hat.

Bei unterschiedlichen Angaben bezüglich Vereinszugehörigkeit wird auf die Angaben des Schiedsrichters abgestellt.

Vereine, welche die benötigten aktiven Schiedsrichter nicht stellen, müssen in der kommenden Meisterschaft eine entsprechende Anzahl Teams streichen (ausgenommen JuniorInnen-Teams).

Bei Schiedsrichtermangel innerhalb eines Vereins hat die Meldung der notwendigen Anzahl Schiedsrichter an SWISS VOLLEY Vorrang (für Teams der Nationalen Ligen).

e) **Spielplanerstellung**

Die Daten der Spiele werden an der Spielplansitzung durch die Teamvertreter abgesprochen und festgelegt. Das Datum der Spielplansitzung wird vom MKI festgesetzt und im Terminkalender angegeben.

Die **Teilnahme** an der Spielplansitzung ist für alle Teams **obligatorisch**. Nicht anwesende Teams bezahlen eine Busse gemäss RGO. Die Spieldaten von nicht vertretenen Teams werden vom MKI und den gegnerischen Teams festgelegt.

Die an der Spielplansitzung festgelegten Daten bilden die Grundlagen für die Erstellung des offiziellen Meisterschaftskalenders (Art. 224). Für die organisatorischen Belange der Spielplansitzung erlässt die MKI die nötigen Weisungen.

Für die **Anspielzeiten** regionaler Meisterschaftsspiele gilt:
Wochentagsspiele: zwischen 18.30 und 20.45 Uhr
Samstagsspiele: zwischen 13.30 und 18.00 Uhr
Sonntagsspiele: zwischen 10.00 und 18.00 Uhr
Wenn zwei oder mehrere Spiele der RL auf dem gleichen Feld stattfinden sind pro Spiel mindestens 2 Stunden (inkl. Protokoll) vorzusehen.

- f) Bei Spielen ohne offiziellen Schiedsrichter (Junioren U19, U16 und Seniorinnen) ist das Heimteam verantwortlich, dass das Matchblatt von einem ausgewiesenen Schreiber korrekt geführt wird. Bei unzulänglichem Matchblatt kann gegen das Heimteam ein Forfait erklärt werden.
- g) Der 1. Schiri ist für die rechtzeitige Einsendung des Matchblattes verantwortlich. Der Schiri, welcher das Matchblatt nicht innerhalb von 48 Stunden (**Poststempel, A-Post**) der zuständigen Stelle zustellt, wird mit einer Busse gemäss RGO belegt. Bei Spiele ohne offizielle Schiris (Junioren, Senioren) ist das Heimteam für die rechtzeitige Einsendung zuständig. Strafmass analog.
- h) **Resultatmeldung via Internet auf Homepage des RVB**
Alle Heim- und Gastteams sind nach jedem Meisterschaftsspiel verpflichtet, innerhalb von 48 Stunden (an Arbeitstagen) die Resultate **auf der Homepage einzutragen**. Nichtbefolgen wird mit einer Busse gemäss RGO belegt.

Art. 22 DAUER, FINALSPIELE UND SPIELVERSCHIEBUNG

Art. 22.1. Dauer

Die RM beginnt nach den Herbstferien und endet Ende März. Vorschriften von SWISS VOLLEY für einzelne Ligen bleiben vorbehalten. Die genauen Daten werden von der MKI festgelegt und im Terminkalender angegeben.

Meisterschaftsspiele ausserhalb der offiziellen Meisterschaftsdauer sind nicht zulässig. Bei Nichtbefolgen erhält das Heimteam ein Forfait.

Jedes Team trägt je ein Spiel in der Vor- und Rückrunde gegen seine Gegenerteams aus.

Art. 22.2. Final-, Auf- und Abstiegs Spiele

Die Final-, Auf- und Abstiegs Spiele werden nach den selben Grundlagen gespielt wie die RM. Die betroffenen Vereine/Teams erstellen gemeinsam den definitiven Spielplan für diese Spiele. Das Aufgebot für die Erstellung des Spielplanes erhalten die betroffenen Teams unmittelbar nach Schluss der RM. Die MKI legt den erst- und letztmöglichen Termin zur Austragung dieser Spiele fest und publiziert ihn im Terminkalender.

Art. 22.3. Aufstiegszwang

Ein Team, das an Entscheidungsspielen um den Aufstieg in eine höhere Liga teilnimmt, verpflichtet sich dadurch, falls sie gewinnt, der höheren Liga beizutreten. Will oder kann ein Team der höheren Liga nicht beitreten, so hat es auf die Teilnahme an den Entscheidungsspielen zu verzichten.

Der Verzicht muss der Geschäftsstelle schriftlich bis zum letzten Tag der RM mitgeteilt werden. **Verzichtet ein Team während oder nach den Entscheidungsspielen auf einen ihr zustehenden Aufstieg, wird sie gemäss Art. D (Administrativ Bussen) bestraft.**

Präzisierung: Art. 23.10 RM

Art. 22.4. Spielverschiebungen

Spielverschiebungen sind unter Einhaltung folgender Bedingungen möglich:

1. Schriftliches Einverständnis des Gegners.
2. Antrag und Einigung auf Spielverschiebung mindestens 48 Stunden vor dem ursprünglich festgesetzten Spieltermin.
3. Einhaltung der Meisterschaftsdauer, respektive der Vor- oder Rückrunde der entsprechenden Liga ist zwingend. Das Vorgehen richtet sich nach Anhang A.1.
4. Für die 2. Liga sind die Weisungen gemäss RGO verbindlich.

Art. 23. AUSTRAGUNGSMODUS

Art. 23.1. 2. Liga

Die 2. Liga besteht in der Regel aus 10 Teams. Jedes Team bestreitet gegen jedes je ein Heim- und ein Auswärtsspiel. Das erstplatzierte Team ist Regionalmeister 2. Liga. Er nimmt an der Promotionsrunde für die 1. Liga teil (Ausnahme siehe Art. 56. VR). In der Regel das neunt- und zehntplatzierte Team steigt in die 3. Liga ab. Je nach Lage in der 1. Liga können der Platzierung nach mehrere Teams auf- oder absteigen (siehe Art. 23.12. RM)

Spiele dürfen nur auf ein Datum vor dem abgemachten Spieltag verschoben werden oder innerhalb der vorgeschriebenen Spielwoche. Es muss aber die Vor- und Rückrunde beachtet werden.

Art. 23.2. 3. Liga

Damen:

Die 3. Liga besteht in der Regel aus den zwei Gruppen A und B zu je 8 Teams. Innerhalb dieser Gruppen bestreitet jedes Team gegen jedes je ein Heim- und ein Auswärtsspiel.

Die Gruppensieger A und B steigen in die 2. Liga auf (vorbehalten Art. 21.4.b). In der Regel das siebt- und achtplatzierten Teams der Gruppen A und B steigen in die 4. Liga ab. Je nach Lage in der 2. Liga können der Platzierung nach mehrere Teams auf- oder absteigen (siehe Art. 23.12. RM).

Herren:

Die 3. Liga besteht in der Regel aus 10 Teams. Jedes Team bestreitet gegen jedes je ein Heim- und ein Auswärtsspiel.

Das erst- und zweitplatzierte Team steigt in die 2. Liga auf (vorbehalten Art. 21.4.b). In der Regel das neunt- und zehntplatzierte Team steigt in die 4. Liga ab.

Je nach Lage in der 2. Liga können der Platzierung nach mehrere Teams auf- oder absteigen (siehe Art. 23.12. RM).

Art. 23.3.**4. Liga****Damen:**

Die 4. Liga besteht in der Regel aus den vier Gruppen A, B, C und D zu je 8 Teams. Innerhalb dieser Gruppen bestreitet jedes Team gegen jedes ein Heim- und ein Auswärtsspiel. Die Gruppensieger A, B, C und D steigen in die 3. Liga auf (vorbehalten Art. 21.4.b, siehe Art. 23.12.) In der Regel steigt das letztplatzierte Team der Gruppe A, B, C und D in die 5. Liga ab. Je nach Lage in der 3. Liga oder der Besetzung der 4. Liga können der Platzierung nach mehrere Teams auf- oder absteigen (siehe Art. 23.12.).

Herren:

Der Modus wird durch spezielle Weisungen der MKI festgelegt und nach der Info-Versammlung mit einem speziellen Reglement auf der Homepage veröffentlicht. Die betreffenden Teams werden nach Anmeldeschluss von der MKI über den Modus informiert.

Art. 23.4.**5. Liga****Damen:**

Die 5. Liga besteht in der Regel aus Gruppen zu je 8 Teams. Innerhalb dieser Gruppen bestreitet jedes Team gegen jedes je ein Heim- und ein Auswärtsspiel. Die Gruppensieger steigen in die 4. Liga auf (vorbehalten Art. 21.4.b.). Je nach Lage in der 4. Liga können der Platzierung nach mehrere Teams aufsteigen (siehe Art. 23.12.).

Die MKI behält sich je nach Situation vor, den Auf-/Abstiegsmodus sinnvoll anzupassen.

Art. 23.5.**Juniorinnen U23**

Die Juniorinnen U23 1. Liga besteht in der Regel aus einer Gruppe mit 8 Teams. Innerhalb dieser Gruppe bestreitet jedes Team gegen jedes ein Heim- und ein Auswärtsspiel. In der Regel steigen die 7. und 8. rangierten Teams in die 2. Liga ab.

Der Sieger der 1. Liga ist Regionalmeister Juniorinnen U23.

Bei den Juniorinnen U23 2. Liga wird der Modus durch spezielle Weisungen der MKI festgelegt.

Die MKI behält sich je nach Situation vor, den Auf-/Abstiegsmodus sinnvoll anzupassen.

- Art. 23.6. Juniorinnen U19**
Der Modus wird durch spezielle Weisungen der MKI festgelegt.
Der Sieger der Finalrunde ist Regionalmeister Juniorinnen U19. Er nimmt an der Juniorinnen-U19-Schweizermeisterschaft teil.
Die Spiele der Finalrunde 1. Liga, werden von einem offiziellen Schiedsrichter geleitet (muss nicht abgesehen werden).
- Art. 23.7. Juniorinnen U17**
Der Modus wird durch spezielle Weisungen der MKI festgelegt.
Der Sieger der Finalrunde ist Regionalmeister Juniorinnen U17. Er nimmt an der Juniorinnen-U17-Schweizermeisterschaft teil.
- Art. 23.8. Juniorinnen U15**
Der Modus wird durch spezielle Weisungen der MKI festgelegt.
Der Sieger der Finalrunde ist Regionalmeister Juniorinnen U15. Er nimmt an der Juniorinnen-U15-Schweizermeisterschaft teil.
- Art. 23.9. Juniorinnen & Junioren INTER U23**
Wer an der U23 Inter Meisterschaft teilnehmen will, muss zwingend ein U23 Team für die Regionalemeisterschaft melden, sofern eine Regionale U23 Meisterschaft zustande kommt.
Siehe auch VR Artikel 199-205.
- Art. 23.10. Junioren U23, U19, U17 und U15**
Der Modus wird durch spezielle Weisungen der MKI festgelegt.
Der Sieger der entsprechenden Kategorie ist Regionalmeister Junioren U23, U19, U17 oder U15.
Die Regionalmeister der Kategorien U19, U17 und U15 nehmen an der Schweizermeisterschaft teil.
- Art. 23.11. Mini-Volleyball: Kategorien U15, U13 und U11**
separates Reglement
- Art. 23.12. SeniorInnen**
separates regionales Reglement und VR Artikel 175-181.
- Art. 23.13. Präzisierung zum Austragungsmodus**
Verzichtet ein Team auf den ihr zustehenden Aufstieg in eine höhere Liga, ist ein Team für den Aufstieg nicht berechtigt (Art. 21.4.b) oder werden als Folge der Situation in der 1. Liga mehr oder weniger Aufsteiger benötigt, so wird nach folgendem Grundsatz vorgegangen:
Gleiche Plazierungen innerhalb der Gruppen einer Liga gelten als gleichwertig.

Beispiel: Wird in der 4. Liga der Zweitplatzierte der Gruppe B aufstiegsberechtigt, so sind die Zweitplatzierten der Gruppen A, C und D ebenfalls aufstiegsberechtigt.

Werden in einer Liga (3.-5. Liga) mehr Aufsteiger benötigt, als durch Gruppensieger gestellt werden, bestreiten die Aufstiegsberechtigten aller Gruppen dieser Liga eine einfache Aufstiegsrunde. Der Sieger dieser Aufstiegsrunde, und bei Bedarf die Nächstplatzierten, steigen in die nächsthöhere Liga auf. Werden gleich viele Aufsteiger benötigt, wie Aufstiegsberechtigte in die Aufstiegsrunde kämen, steigen alle Aufstiegsberechtigten ohne Finalrunde auf.

Werden in einer Liga zusätzlich Absteiger benötigt, wird nach dem gleichen Grundsatz verfahren.

Will ein Team nicht an den Auf-/Abstiegsspielen teilnehmen, so hat es einen schriftlichen Verzicht innert 48 Std. nach Erhalt des Aufgebots an die MKI zu richten. Verspäteter Verzicht wird gemäss Art. 131 VR bestraft.

V. RECHTSPFLEGE

1. GRUNDLAGEN

Keine Ergänzungen

2. PROTEST

Art. 252 Bestätigung eines Protestes

1. Der Protest (=Einsprache) ist schriftlich in zwei Exemplaren, per Einschreiben, der Geschäftsstelle (Redingstrasse 20/1, 4052 Basel) zuzustellen.
2. Der Protest ist innert 2 Arbeitstagen vom Zeitpunkt der Kenntnis des protestbegründenden Sachverhaltes, beziehungsweise Entscheides einzureichen. Samstag, Sonntag und Feiertage gelten nicht als Arbeitstage.
3. Innerhalb der gleiche Frist muss der Kostenvorschuss an den **RVB** (PC 40-11053-5, Basel) überwiesen werden. Die Postquittung oder eine Kopie derselben ist dem Protestschreiben beizulegen.
4. Das Protestschreiben muss alle notwendigen Details, Anträge und Begründungen enthalten. Zusätzlich müssen alle verfügbaren und massgeblichen Akten und Beweismittel beigelegt werden. Eine allfällig erwünschte aufschiebende Wirkung ist ausdrücklich zu verlangen.

Art. 253 Kostenvorschuss

gemäss RGO

3. KLAGEN / REKURS

Art. 258 Verfahren bei Rekurs an das RK RVB (Mahnungen/Allgemeines Forfait)

1. Der Rekurs ist schriftlich in zwei Exemplaren, per Einschreiben, der Geschäftsstelle (Redingstrasse 20/1, 4052 Basel) zuzustellen.
2. Der Rekurs ist innert 2 Arbeitstagen vom Zeitpunkt der Kenntnis des angefochtenen Entscheides, beziehungsweise der angefochtenen Verfügung einzureichen. Samstag, Sonntag und Feiertage gelten nicht als Arbeitstage.
3. Innerhalb der gleichen Frist muss der Kostenvorschuss an den **RVB** (PC 40-11053-5, Basel) überwiesen werden. Die Postquittung oder eine Kopie derselben ist dem Rekurschreiben beizulegen.
4. Das Rekurschreiben muss alle notwendigen Details, Anträge und Begründungen enthalten. Zusätzlich müssen alle verfügbaren und massgeblichen Akten und Beweismittel beigelegt werden. Eine allfällig erwünschte aufschiebende Wirkung ist ausdrücklich zu verlangen.

VI STRAF- UND VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Art. 267 Strafen gegenüber Vereinen und Teams

Für jeden nicht abgeholten Schiedsrichter wird der betroffene Verein per Saisonende gemäss RMR 21.4.d bestraft.

Zahlungsadresse

Für die Bezahlung von Bussen, welche von Organen des **RVB** verhängt werden, sind ausschliesslich die beigelegten Einzahlungsscheine zu verwenden.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 277 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Sept. 2011 in Kraft. Es ersetzt alle vorausgehenden Reglemente. Für alle Vorkommnisse, die in diesem Reglement nicht festgelegt sind, ist das RK zuständig.

LIZENZEN (LR)

Lizenzbestellungen

keine Ergänzungen

Lizenzarten

keine Ergänzungen

Doppellizenzen DR

Die Anzahl der Junioren mit Doppellizenzen ist pro Team unbegrenzt.

Die JuniorInnen Lizenzen dürfen kopiert werden (beide Seiten). Sie müssen vom Vereinsverantwortlichen unterschrieben werden. Die Lizenzen müssen bei jedem Spiel vorgewiesen werden. Die kopierte Lizenz kann nur bei den JuniorInnen benutzt werden.

Juniorenlizenzen

Dasselbe gilt für den Einsatz in mehreren Teams des eigenen Vereins. Die kopierte Lizenz kann nur bei den JuniorInnen benutzt werden.

Alterseinteilung

keine Ergänzungen

GEBÜHREN

Gebühren, Entschädigungsansätze, Teamgebühren

siehe Regionale Gebühren-Ordnung (RGO) RVB.

Die regionale Gebühren-Ordnung des RVB regelt:

- die Spesen: des Regionalkomitees
der Kommissionen
der Schiedsrichter
der Kommissare
der Experten
- die Vereinsgebühren
- die Teamgebühren
- die Bussen und Strafen

Ausbildungsentschädigung für Teilnehmer von Volleyball Intensiv und den regionalen Jugendfördertrainings

- Für Spieler, die in der vorangehenden Saison im Juniorenalter (gemäss VR Art. 66 und Reglement Lizenzen) waren, muss bei einem regionalen Transfer (innerhalb der Region Basel) der empfangende Verein dem abgebenden Verein einen Beitrag an die Ausbildungskosten zahlen (Tarife vgl. RGO).
- Die Ausbildungsentschädigung muss vom abgebenden Verein (Ausbildungsverein) bis spätestens 15.12. gegenüber dem empfangenden Verein schriftlich eingefordert werden. Sie muss spätestens 30 Tage nach der Einforderung beglichen werden.

WERBUNG (WR)

Keine Ergänzungen und Änderungen

ANHANG

Art. A ERLÄUTERUNGEN

Art. A.1. Vorgehen bei Spielverschiebung

Wird ein Spiel verschoben, muss der Verantwortliche des Team, die das Spiel verschieben will, folgende Regeln einhalten:

1. Kontakt mit dem Gegner aufnehmen und neues Datum bestimmen.
2. Aufgebotene Schiedsrichter orientieren. Werden Schiris bei Spielverschiebung nicht, oder zu spät orientiert, erhält das Heimteam eine Busse. (siehe VR)
3. Neue **neutrale** Schiedsrichter aufbieten.
4. Neues Datum **schriftlich** mit **speziellem Formular** folgenden Instanzen mitteilen:
 - a) gegnerisches Team (**eingeschrieben**)
 - b) neuaufgebotene Schiedsrichter (**eingeschrieben**)
 - c) Ligaverantwortlicher
 - d) Geschäftsstelle
 - e) Schiri-Aufgebotsstelle

Bei nicht korrekter Spielverschiebung verliert das antragstellende Team Forfait!

Finanzielle Konsequenzen, die aus dem Nichtbeachten dieser Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des verursachenden Vereins.

Für die 2. Liga sind die Weisungen gemäss VR Art. 123 verbindlich.

Art. A.2. Vorgehen bei fehlender Spieler- oder Coachlizenz bzw. bei fehlendem Schreiberausweis

Ein Spieler, Coach oder Schreiber, der seine Lizenz, bzw. seinen Ausweis an einem Spiel nicht vorweisen konnte oder auf dieser das Foto fehlte und trotzdem gespielt, gecoacht oder geschrieben hat, muss seine Lizenz, bzw. seinen Ausweis zur nachträglichen Überprüfung einsenden.

Vorgehen:

1. Die Lizenz, der Ausweis muss innert 48 Stunden nach dem Spieltermin gemäss Matchblatt an den **Ligaverantwortlichen** geschickt werden.
2. Innerhalb der gleichen Frist ist der erforderliche Unkostenbeitrag gemäss RGO an den **RVB** (PC 40-11053-5, Basel) zu überweisen. Die Postquittung oder eine Kopie derselben ist zusammen mit der Lizenz einzusenden.
3. Ein frankiertes und adressiertes Antwortcouvert für die Rücksendung der Lizenz, bzw. des Ausweises und des Entscheides ist ebenfalls beizulegen.

Lizenzen ohne aufgeklebte oder geheftete Fotos gelten wie vergessene Lizenzen.

Art. A.3. Vorgehen bei verlorener Spieler- oder Coachlizenz

Geht eine homologierte Lizenz verloren, so muss unverzüglich beim SWISS VOLLEY schriftlich ein Duplikat beantragt werden.

Zusätzlich zu den Bedingungen unter Art. 12.0 RM muss eine Kopie des Duplikatantrages an den Matchblattempfänger (Ligaverantwortlichen) geschickt werden.

Nach Erhalt des Duplikats wird eine nachträgliche Überprüfung dieser Lizenz gemäss Art. A.2 veranlasst. Werden infolge der Terminalsituation mehrere Spiele hintereinander ohne die verlorene Lizenz gespielt, muss eine genaue Auflistung sämtlicher Spiele (Datum, Zeit, Begegnung, Liga) beigelegt werden.

Art. B KOMMISSIONEN**Art. B.1. Regionale Protestkommission (RPK)**

Die RPK besteht aus dem Regionalpräsidenten, dem regionalen Schiedsrichterchef und einem Teamsvertreter. Der Teamvertreter wird von der DV gewählt. Die RPK behandelt Proteste. Gegen ihren Entscheid kann an das ZK des SWISS VOLLEY rekuriert werden.

Art. B.2. Regionale Schiedsrichterkommission (RSK)

Die RSK besteht aus dem regionalen Schiedsrichterchef und mindestens zwei Schiedsrichtern. Diese werden von der Schiedsrichterversammlung gewählt und von der DV bestätigt. Ein Mitglied der RSK ist Mitglied des RK. Dieses Mitglied muss von der DV bestätigt werden. Die RSK betreibt den Einsatz und die Ausbildung der regionalen Schiedsrichter. Sie homologiert Hallen und Spieleinrichtungen.

Art. B.3. Regionale Technische Kommission (RTK)

Die RTK besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern. Der Präsident der RTK ist Mitglied des RK (TK-Chef). Die Mitglieder der RTK werden vom RK gewählt, der TK-Chef von der DV. Die Aufgaben der RTK sind im Pflichtenheft der RTK festgehalten. Die MKI ist für den Spielplanmodus und die Gruppeneinteilung zuständig. Zudem regelt sie die Auf- und Abstiegsmodalitäten.

Art. B.4. Besondere Kommissionen

Das RK bestellt für besondere Aufgaben nach Bedarf geeignete Kommissionen. Aufgaben und Kompetenzen der besonderen Kommissionen werden von Fall zu Fall durch das RK in einem entsprechenden Reglement festgelegt.

Basel, 1. September 2011/rgu

Für das Regionalkomitee

Die Präsidentin: Lisa Giezendanner

ART. C. TERMINKALENDER 2010/11**August 2011**

31. Anmeldeschluss Meisterschaft 2011/12 Mädchen und Knaben U15/U17/U19

September 2011

05. Spielplansitzung Qualirunde 2011/12 Mädchen und Knaben U15/U17/U19

Oktober 2011

01..-16. Herbstferien BS / BL
17. Beginn der Regionalmeisterschaft 2011/12

Dezember 2011

11. Ende der Vorrunde Juniorinnen U23 2. Liga, U19 U17 und U15
14. Spielplanerstellung Finalrunde Juniorinnen U23 2. Liga, U19 U17 und U15
18. Ende der Vorrunde RM (alle übrigen Ligen)
19. Beginn der Rückrunde RM alle Ligen
24.12.11-02.01.12 Weihnachtsferien

Januar 2012

13. **Schiri- Apéro/Spielfrei für alle Ligen mit Schiri**

Februar 2012

18.02.-04.03. Fasnachtsferien BS/BL

März 2012

10. **Cupfinal (spielfrei)**
19. Ende RM 2. Liga
25. Ende der RM alle Ligen
25. Verzicht auf Teilnahme Entscheidungsspiele 2L - 1L
25. Verzicht auf Finalspiele, Rückzug und Abmeldung RM für Saison 2012/13 alle Ligen

April 2012

05.-15. Frühjahrsferien BS/BL
16. Rücksendung Spielpläne Final- und Platzierungsspiele

Mai 2012

20. Ende der Final- und Platzierungsspiele
20. Anmeldeschluss für die RM 2012/13 alle regionalen Ligen (inkl. 2. Liga), JuniorInnen U23 1. und 2. Liga, Mixed Plausch
20. 2. Liga. Spieldateneingabe auf Homepage
24. Info-Sitzung für Klubs des VRB

Juni/Juli/August 2012

06. Spielplansitzung für alle (ausser 2. Liga und JuniorInnen U15/U17/U19)
20. DV VRB
30.06.-12.08. Sommerferien BS / BL

ART. D. REGIONALE GEBÜHRENORDNUNG(R G O)**Swiss Volley Region Basel****REGIONALKOMITEE**

- Jahrespauschale wird vom RK festgelegt
- Vorstandspesen laut Beleg
- Reisespesen öffentliche Verkehrsmittel

KOMMISSIONEN

- Jahrespauschale wird vom RK festgelegt
- Reisespesen öffentliche Verkehrsmittel

Das RK kann für die Gesamtspesen einer Kommission einen jährlichen Höchstbeitrag festsetzen.

SCHIEDSRICHTER

- Reisespesen gemäss Tarifverbund Nordwestschweiz (2. Klasse)
Spesen bis 2 Tarifzonen werden **nicht** vergütet.
Maximal: Preis der Tageskarte TVN am Einsatztag
- Entschädigung 2-5. Liga & Jun. Fr. 40.-

KOMMISSARE

- Reisespesen analog Schiedsrichter
- Entschädigung Fr. 40.-

EXPERTEN

- Reisespesen öffentliche Verkehrsmittel
- Entschädigung gemäss Reglement SVBV / J+S

TEAM- BZW. VEREINSGEBÜHREN

Vereinsgebühren pauschal	Fr. 130.- pro Verein
2.-5. Liga RM	Fr. 170.- pro Team
Vereine ohne Jugendvolleyball	Fr. 75.- pro Team
Junioren U23, U19, U17 und U15	Fr. 90.- pro Team
Mini U15, U13 und U11	Fr. 40.- pro Team
Seniorinnen	Fr. 170.- pro Team
Vereine ohne Teams in der RM	Fr. 130.-

Jahresbeitrag für Vereine pro SpielerIn für die regionale Jugendförderung

- Volleyball intensiv:
 - 3-4 Einheiten pro Woche Fr. 200.-
 - 1-2 Einheiten pro Woche Fr. 100.-
 (Einheit = 2 Schullektionen)
- SAR Training Fr. 50.-

Umtriebsentschädigungen:

- | | | | |
|---|-----|-------|------------|
| • Nachprüfung Lizenzen (1/2/3 und mehr) | Fr. | 20.-/ | 40.-/ 80.- |
| • Schreiberausweis-Duplikate | Fr. | 10.- | |
| • Schreiber ohne Ausweis | Fr. | 10.- | |

Hallenhomologation:

- | | | | |
|-----------------------|-----|------|--|
| • Homologationsgebühr | Fr. | 40.- | |
|-----------------------|-----|------|--|

Forfait-Bussen:

- | | | | |
|---|-----|-------|--|
| • Administrativ-Forfait
(Forfait-Erklärung bis 8 Tage vor dem Spiel) | Fr. | 10.- | |
| • übrige Forfaits | Fr. | 50.- | |
| • allgemeines Forfait (= 3 Forfaits in 1 Saison) | Fr. | 300.- | |

spezielle Bussen:

- | | | | |
|---|-----|---------------|---------------------------------------|
| • Nichterscheinen zur Spielplansitzung | Fr. | 100.- | |
| • Nichterscheinen zum obligator. Jugend-Tainertreff | Fr. | 100.- | |
| • Nichterscheinen zum obligat. Teamtreff (2 Pers./1 Pers.) | Fr. | 50.-/Fr. 25.- | |
| • Rückzug eines Teams nach dem Abmeldetermin
bis 7 Tage vor der Spielplansitzung | Fr. | 100.- | |
| • Rückzug eines Teams
0 bis 6 Tage vor der Spielplansitzung | Fr. | 300.- | |
| • Rückzug eines Teams
nach der Spielplansitzung RM | Fr. | 500.- | |
| JuniorInnen | Fr. | 300.- | |
| Plausch | Fr. | 300.- | |
| Mini | Fr. | 200.- | |
| • Rückzug eines JuniorInnen-Teams vor der Finalrunde
(bis 48 Std. nach Ende Qualifikationsrunde) | Fr. | 50.- | |
| • Nichterscheinen an einem Mini-Turnier (Spieltag) | Fr. | 25.- | |
| • Administrativbussen bei Mahnungen | | | |
| Administrativbusse, 1. Mahnung | Fr. | 50.- | |
| Administrativbusse, 2. Mahnung | Fr. | 100.- | |
| Administrativbusse, 3. Mahnung | Fr. | 200.- | |
| • Kostenvorschuss (Rekurs/Protest) | Fr. | 100.- | |
| • nicht benachrichtigen der Schiris bei
Spielverschiebung plus | Fr. | 50.- | |
| | Fr. | 40.- | pro Schiri
sowie allfällige Spesen |